

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 20. Dezember 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. November 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 865), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 8“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 5“ ersetzt.
2. § 9 a erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

Einzelhandel

¹Gilt mindestens die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so sind abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 die Kundinnen und Kunden eines Betriebs oder einer Einrichtung des Einzelhandels, ausgenommen Wochenmärkte und Weihnachtsbaumverkauf unter freiem Himmel, sowie beschäftigte Personen, die Kontakt zu Kundinnen und Kunden haben, verpflichtet, in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. ²§ 4 Abs. 3 Nr. 3 findet keine Anwendung; im Übrigen bleibt § 4 anwendbar. ³Die beschäftigten Personen nach Satz 1 sind von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn Maßnahmen getroffen werden, die den Verzicht auf das Tragen einer Atemschutzmaske im Sinne des Satzes 1 rechtfertigen, zum Beispiel die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas, wobei Gesichtsvisiere nicht ausreichen. ⁴Im Fall des Satzes 3 sind die beschäftigten Personen zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 4 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet; § 5 Abs. 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Dezember 2021 in Kraft.

Hannover, den 20. Dezember 2021

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Behrens

Ministerin

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Abs. 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Änderungen sind im Einzelnen dem Abschnitt II der Begründung zu entnehmen.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 3 Nr. 2):

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung einer Verweisung.

Zu Nummer 2 (§ 9 a):

§ 9 a wird gemäß Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2021 (12 MN 477/21) geändert und neu gefasst. Es wird eine Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus in den Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels geschaffen.

Gerade vor dem Hintergrund der neuen Omikron-Variante ist höchste Vorsicht geboten. Diese neue Variante wurde am 26. November 2021 von der WHO und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control; ECDC) aufgrund der Gefährdungsbeurteilung als besorgniserregende Variante (VOC) eingestuft. Auf Basis der vorliegenden Informationen wird angenommen, dass ein Eintrag der Omikron-Variante und ihre mögliche Verbreitung wahrscheinlich sind. Die Auswirkungen von Omikron auf die Pandemielage, die bereits durch die starke Ausbreitung der Delta-Variante geprägt ist, könnten groß sein.

Die Omikron-Variante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus. Ein rasches und konsequentes Handeln, das zu einer deutlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens führt, ist zu diesem Zeitpunkt essentiell.

Nach Satz 1 werden unter der Geltung mindestens der Warnstufe 1 alle Kundinnen und Kunden sowie die Beschäftigten, die Kontakt zu Kundinnen und Kunden haben, verpflichtet, in Betrieben oder Einrichtungen des Einzelhandels in geschlossenen Räumen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Diese Vorschrift gilt unabhängig von der Geltung einer Warnstufe sowie abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1, der im Übrigen anwendbar bleibt. Davon ausgenommen sind Wochenmärkte und der Weihnachtsbaumverkauf unter freiem Himmel.

Eine das Infektionsrisiko drastisch reduzierende Wirkung der Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus ist bereits in den Stellungnahmen dokumentiert, die das Bundesverfassungsgericht in den Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffend die sog. „Bundesnotbremse“ eingeholt hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. 11. 2021 – 1 BvR 781/21 –, juris Rn. 210).

Atemschutzmasken mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus filtern infektiöse Partikel besonders wirkungsvoll aus der Atemluft. Dafür müssen diese Masken richtig getragen werden. Sie sollten an den Rändern möglichst dicht abschließen. Aber auch bei der Verwendung durch Laien leisten die Masken eine hohe Sicherheit.

Tragen sowohl die infizierte als auch die nicht infizierte Person gutschitzende Atemschutzmasken, beträgt das maximale Ansteckungsrisiko nach 20 Minuten selbst auf kürzeste Distanz kaum mehr als ein Promille. Sitzen ihre Masken schlecht, steigt die Wahrscheinlichkeit für eine Infektion auf etwa vier Prozent. Tragen beide gut angepasste medizinische Masken (OP-Masken), wird das Virus innerhalb von 20 Minuten mit höchstens zehnprozentiger Wahrscheinlichkeit übertragen.

Die detaillierte Analyse der Göttinger Max-Planck-Forscher zeigt, dass dicht abschließende FFP2-Masken im Vergleich zu gutschitzenden OP-Masken 75 mal besser schützen, aber die Tragweise einer Maske einen deutlichen Unterschied macht. Es zeigte sich aber auch, dass medizinische Masken das Ansteckungsrisiko, wenn auch deutlich weniger effektiv, ebenfalls reduzieren im Vergleich zu einer Situation ganz ohne Mund-Nasenschutz. Es wurde dabei festgestellt, dass die Verwendung von FFP2-Masken der von OP-Masken vorgezogen werden sollte, da auch locker getragene FFP2-Masken das Ansteckungsrisiko um den Faktor 2,5 im Vergleich mit gutschitzenden OP-Masken reduzieren können.

Das konsequente Tragen solcher Schutzmasken kann intensiv für eine aktive Infektionskontrolle sorgen. Die Einführung einer Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Atemschutzmaske stellt damit auch einen geringen und verhältnismäßigen Eingriff dar.

Durch die Beschränkung der Regelung auf Beschäftigte mit Kundenkontakt wird verdeutlicht, dass Beschäftigte zum Beispiel in Warenlagern und in Büros, in denen ein Kontakt zu Kundinnen und Kunden nicht stattfindet, von dieser Regelung nicht erfasst sind. Beschäftigte, die mit dem Einräumen von Waren in die Verkaufsregale während der Öffnungszeiten des Geschäfts und damit in einem Bereich beschäftigt sind, in dem Kundenkontakt besteht, sind allerdings zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet.

Satz 2 Halbsatz 1 stellt klar, dass die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 vorgesehene Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Bereich der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht gilt; diese Regelung stellt die erforderliche Ergänzung des Satzes 1 dar. Satz 2 Halbsatz 2 dient ebenfalls der Klarstellung, § 4 und insbesondere die dort vorgesehenen Detailregelungen bleiben im Übrigen anwendbar.

Satz 3 regelt die Ausnahme vom Tragen der Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus. Beschäftigte sind dann von der Pflicht befreit, wenn Maßnahmen getroffen werden, die den Verzicht auf das Tragen einer Atemschutzmaske rechtfertigen. Als Beispiele werden geeignete physische Barrieren aus Glas oder Plexiglas genannt. Solche Barrieren tragen zu einer Reduzierung der Virusübertragung bei; Gesichtsvisiere reichen allerdings nicht aus, weil sie unter anderem in der Regel nicht eng anliegen. Diese Ausnahme gilt nur für die Beschäftigten in den Betrieben und Einrichtungen des Einzelhandels.

Sollte von der Ausnahmeregelung in Satz 3 Gebrauch gemacht werden, so gilt nach Satz 4 stattdessen aus den oben ausgeführten Gründen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske). Als Konsequenz dieser Regelung ist nach Halbsatz 2 die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 nicht anzuwenden, die es ermöglicht, im Rahmen des Hygienekonzepts auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas zu verzichten.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 setzt das Inkrafttreten der Verordnung auf den 21. Dezember 2021 fest.